

**Gemeinde Altheim  
Landkreis Biberach**

**Satzung über die Änderung der Wasserversorgungssatzung**

der Gemeinde Altheim vom 19. Juli 2001

**Wasserversorgungssatzung**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Altheim vom 19.7.2001, geändert durch Satzungen vom 5.6.2003, 9.12.2004, 20.12.2005, 14.12.2006, 10.12.2013, 03.12.2015, 14.12.2017, 14.11.2019, 01.12.2021 und am 13.12.2023 beschlossen:

**§ 1 Änderung der Verbrauchsgebühr**

§ 42 der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 42 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) 1,80 Euro.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Ausgefertigt!

Altheim, den 17.12.2025

gez.

Rude, Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.